

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1961	Nummer 66
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	8. 6. 1961	RdErl. d. Innenministers Eingliederung der Regierungsvermerksblätter in die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise . . .	1008
672		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1961 — VL 4600-6366, 60 III D 1 (MBL. NW. S. 246/ SMBL. NW. 672) — Verteidigungskosten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöver- schäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — niederländische Streitkräfte —	1008
923	5. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn; hier: Betriebsleitende Einsatzstellen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)	1008

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
5. 6. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie Hamburg	1008
7. 6. 1961 Bek. — Öffentliche Sammlung Pommersche Landsmannschaft Hamburg	1008
12. 6. 1961 Bek. — Einziehung von Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoffen	1008
Finanzminister	
Personalveränderung	1008
Arbeits- und Sozialminister	
12. 6. 1961 Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff- erlaubnis-scheinverordnung	1009
Landesrechnungshof	
Personalveränderung	1009
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 23 v. 14. 6. 1961	1009
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 15. 6. 1961	1010

I.

20011

Eingliederung der Regierungsveterinärärzte in die Verwaltungen der kreisfreien Städte und LandkreiseRdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1961 —
III B 2 — 6,22 — 346, II, 61

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit dem Finanzminister wird bestimmt, daß die Gebühren für die Grenzuntersuchungen vom 1. Juli 1961 ab den kreisfreien Städten und den Landkreisen zustehen.

Ziff. 7 der Verwaltungsanordnung v. 25. 10. 1948 (SMBI. NW. 20011) erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus den Gebühren fließen den kreisfreien Städten und Landkreisen zu mit Ausnahme der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischbeschau einschließlich der Auslandsfleischbeschau.“

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

672

Verteidigungslasten;**hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages****— niederländische Streitkräfte —**RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1961 —
VL 4600 — 6366 60 III D 1
(MBI. NW. S. 246, SMBI. NW. 672)

In Ziff. 4 der Richtlinien ist an Stelle des Wortes „Bürgermeister“ zu setzen:

„Gemeinde-, Amts- Stadtdirektor“.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

923

Gelegenheitsverkehr**mit Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;****hier: Betriebsleitende Einsatzstellen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 6. 1961 — V/A 1 — 19 — 00 — 40/61
19 — 50

Für die Erteilung einer Genehmigung bei einem Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 PBefG die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.

Betriebsleitende Einsatzstellen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind

- a) für den Bereich der Deutschen Bundespost die betriebsleitenden Postämter,
- b) für den Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bahnbüsungsverkehrsstellen, in einzelnen Fällen auch die Bundesbahnverkehrsämter.

Die Genehmigung ist auf Antrag der für den Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle zuständigen Oberpostdirektion oder Bundesbahndirektion zu erteilen. Als Betriebssitz ist in der Genehmigungsurkunde die betriebsleitende Einsatzstelle zu bezeichnen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise;

nachrichtlich

an die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektionen —
Essen, Köln, Münster, Wuppertal, Hannover
Deutsche Bundespost — Oberpostdirektionen —
Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung****Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie Hamburg**Bek. d. Innenministers v. 5. 6. 1961 —
I C 3,24 — 13.107

Ich habe der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in Hamburg die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 7. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen, insbesondere an pharmazeutische Firmen und Krankenhausbedarfsmaterialien, zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist zu verwenden zur Deckung der Unkosten der III. Akademischen Tagung deutschsprechender Professoren und Privatdozenten für Geburtshilfe und Gynäkologie im Juni 1962 in Hamburg.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

Öffentliche Sammlung**Pommersche Landsmannschaft Hamburg**Bek. d. Innenministers v. 7. 6. 1961 —
I C 3,24 — 12.63

Ich habe der Pommerschen Landsmannschaft, Hamburg 13, Johnsallee 18, die Genehmigung erteilt, der am Tag der deutschen Einheit 1961 erscheinenden Ausgabe der Pommerschen Zeitung einen Aufruf beizufügen, in dem zu einem Pommerschen Heimatopfer aufgefordert wird.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die Betreuung der noch in Pommern lebenden Deutschen zu verwenden.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

Einziehung von**Diphtherie- Tetanus- Poliomyelitis-Mischimpfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 12. 6. 1961 — VI A 4 — 62.01.20

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit RdSchr. v. 26. 5. 1961 — VI.1 — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß

die Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-
Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 23 (dreiundzwanzig)
- 26 (sechszwanzig)
- 27 (siebenundzwanzig)

aus der Behringwerke AG, Marburg (Lahn)

der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoff
mit der Kontrollnummer

17 (siebzehn)

aus der Farbenfabrik Bayer AG,
Leverkusen,

bezüglich ihrer Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des § 32 der Vorschrift für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung entsprechen und daher zum Einzug bestimmt worden sind.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

Finanzminister**Personalveränderung****Nachgeordnete Dienststelle**

Es ist ernannt worden: Regierungs- und Kassenrat
M. Madlener zum Oberregierungs- und -kassenrat bei der
Bezirksregierung Köln.

— MBI. NW. 1961 S. 1008.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7
der Sprengstofferaubnisscheinverordnung**Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1961 —
III A 2 — 8723Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit
für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Peter Wirth Breinig, Breinigerheide 1	B 19/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Friedrich Post Oberlütbe Nr. 234	B 11/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Jacob Haus Südlengern Nr. 212	B 15/61	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
August Müller Nammen Kr. Minden Bergstr. 5	C 6/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Jakob Plett Essen-Kupferdreh Büschenhofer Wald 85a	B 9/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Heinrich Artz Oberhausen Hausbergstr. 14	C 15/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Hans Weinreich Wanne-Eickel Fritz-Reuter-Str. 26	C 4/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Werner Nissen Dinslaken Wörthstr. 19	C 5/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Johann Baumann Essen Friederikenstr. 14	C 21/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Josef Karowski Letmathe Hochstr. 46	C 1/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Emil Hänzelmann Nachrodt Schillerstr. 25	C 5/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Kurt Schreitter Hohenlimburg Oeger Str. 13	C 3/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Heinz Kohler Oberrödinghausen Hönnetalstr. 124	C 2/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
August Dollberg Breckersfeld-Branten	B 49/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen
Herm. Weißenfels Sievenhoven b. Aegidienberg (Siegkreis)	C 27/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Bernh. Vogt Weiershagen Oberbergischer Kreis	B K 333/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln
Werner Pauly Bergisch-Gladbach Hauptstr. 72	C K 149/55	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln

— MBl. NW. 1961 S. 1009.

Landesrechnungshof**Personalveränderung**Es ist versetzt worden: Regierungsrat W. Dorn-
scheidt von der Staatskanzlei zum Landesrechnungshof des
Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1009.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 23 v. 14. 6. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2020	31. 5. 1961	Zweite Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben	219
20320	25. 5. 1961	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes	219
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	23. 5. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthyleneleitung aus dem Raum Köln-Merkenich in den Raum Hürth-Knapsack	220
	23. 5. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Münster über Telgte nach Ostbevern	220
	23. 5. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Waldbröl-Schladerbach-Leuscheid	220
	25. 5. 1961	Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors MERLIN des Landes Nordrhein-Westfalen bei Jülich	220

— MBl. NW. 1961 S. 1009.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	137	
Personalnachrichten	138	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 23, II und III Nr. 2; StraftilgungsG §§ 3 III und 5 II; JGG §§ 95 II, 96 II und III. — Einer Strafaussetzung zur Bewährung steht eine frühere Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung gem. § 96 II JGG ausgesetzt war, nicht nach § 23 III Nr. 2 StGB entgegen, wenn sie nach § 95 II JGG i. V. mit § 3 III StraftilgungsG tilgungsreif ist. — Zur Tilgungsreife von Strafen. — Die tilgungsreife Strafe kann aber im Rahmen des § 23 II StGB auch dann berücksichtigt werden, wenn der Strafmakel nach § 96 III JGG für beseitigt erklärt ist. OLG Köln vom 28. Februar 1961 — Ss 497/60	139	dann aus, wenn der Täter die Schußwaffe von vornherein zum Schutze seiner Obstbäume vor der Spatzenplage angeschafft hatte. OLG Hamm vom 7. März 1961 — 3 Ss 1522/60 144
2. StGB §§ 47, 263. — Wenn nach dem Tatplan ein bei der Ausführung schon tätig gewordener bestimmter Mittäter durch einen weiteren individuellen Tatbeitrag die gemeinschaftlich begonnene Tat vollenden sollte (hier: eigenhändige Unterschrift des Bestellers beim Provisionsbetrug), so ist dieser Mittäter dann nur wegen versuchter Tat zu bestrafen, falls sie auf eine ihm nicht zurechenbare andere Weise durch einen anderen Mittäter (hier: Unterschriftsfälschung) vollendet worden ist. OLG Köln vom 27. März 1961 — Ss 495/60	140	6. StGB §§ 53, 240. — Gegenüber den üblichen fahrlässigen Behinderungen und Belästigungen im Straßenverkehr ist Notwehr ausgeschlossen. OLG Düsseldorf vom 29. März 1961 — (2) Ss 101/61 144
3. StGB §§ 53, 223; StPO §§ 465, 468. — Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer tätlichen Abwehr gegen einen selbstverschuldeten ehrverletzenden Angriff durch Worte sind strenge Maßstäbe anzulegen. — Die auf § 465 I Satz 2 StPO gestützte Kostenentscheidung umfaßt bei einer Straffreierklärung des Angeklagten nach § 233 StGB ohne besonderen Ausspruch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers. OLG Hamm vom 27. März 1961 2 Ss 1608/60	141	7. StGB § 61. — In einer Verkehrsstrafsache beginnt für den Unfallverletzten die Strafantragsfrist regelmäßig noch nicht, wenn bloß seine eigene, meist unvollständige und unsichere Sachdarstellung festliegt und Beobachtungen des einen oder anderen Zeugen ihm bekannt geworden sind, sondern erst dann, wenn ihm auch die Angaben des Täters und die dazu getroffenen Feststellungen zugänglich waren. OLG Köln vom 13. Januar 1961 — 2 Ws 485/60 145
4. StGB § 68; StPO § 413. — Die Weitergabe der Akten an die Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis auf § 413 III StPO unterbricht die Verjährung nur, wenn sich aus der Verfügung ergibt, aus welchem konkreten Grund die Abgabe erfolgt. OLG Hamm vom 17. März 1961 — 1 Ss 231/61	143	8. StGB § 142. — Ein Freispruch mangels Beweises von dem Vorwurf der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit am Steuer zwingt nicht denkbare Feststellung könne beim Sichertfernen nach dem Unfall keine Rolle gespielt haben. OLG Köln vom 24. Februar 1961 — Ss 492/60 146
5. StGB § 367 Ziff. 8. — Der bürgerlich-rechtliche Notstand nach § 228 BGB schließt die Rechtswidrigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 367 Ziff. 8 StGB nicht aus. — Auch übergesetzlicher Notstand scheidet jedenfalls		9. StGB §§ 145 d, 164. — Täuscht ein Täter im Ermittlungsverfahren gleichzeitig vor, eine Verkehrsübertretung sei überhaupt nicht begangen und zudem habe ein anderer gefahren, so liegt in der Regel nicht § 164, sondern § 145 d (2. Begehungsförm) vor. OLG Köln vom 11. April 1961 — Ss 7/61 147
		10. StGB § 360 Nr. 11; StVO § 1. — Wer mit einem Traktor mit Glühkopfmotor in einer Reihe zum Abladen vorgefahrener Fahrzeuge hält, muß in den zwischen dem jeweiligen Vorrücken liegenden Wartezeiten den Motor abstellen; sonst verstößt er gegen § 1 StVO (vermeidbare Belästigung) und § 360 Nr. 11 StGB (ruhestörender Lärm). OLG Köln vom 21. März 1961 — Ss 525/60 147
		Kostenrecht
		BRAGeBO § 100. — Beansprucht ein Pflichtverteidiger von der Staatskasse, der die notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegt sind, die Gebühren eines Wahlverteidigers, so hat die Staatskasse gegen die zur Durchsetzung des Anspruchs gemäß § 100 BRAGeBO getroffene Feststellung der Leistungsfähigkeit des Angeklagten ein eigenes Beschwerderecht. Die Staatskasse ist im Sinne des § 304 II StPO „unmittelbar“ betroffen. OLG Köln vom 29. März 1961 — 2 Ws 47/61 148

— MBI, NW, 1961 S. 1010.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8 — DM, Ausgabe B 9,20 DM.